

Hans-Christian Prestien  
früherer Familien- und Jugendrichter

## **Statement**

auf dem 2. Stiftungstag  
der Hans-Joachim Maaz – Stiftung Beziehungskultur, 25.11.2017

Das Kind hat ein Grundrecht auf kindheitslange Betreuung und Erziehung durch seine Eltern. Eltern sind ihrem Kind gegenüber grundverpflichtet. Das Grundrecht des Kindes darf in seinem Wesensgehalt nicht angetastet werden - so Art. 19 Abs. 2 GG. Nach Art. 6 Abs. 1 GG steht die Familie als Ganzes unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Auch der Europäischen Menschenrechtskonvention und UN-Konvention ist das Recht des Kindes auf Familie ist verbrieft.

Eingriffe staatlicher Institutionen in die Selbstverantwortung von Familien sind nur erlaubt, wenn und soweit sie zum Schutz der Kinder erforderlich sind. Bei jeglicher Intervention ist Hilfe vor Eingriff verfassungsrechtlich vorgeschrieben und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

In allen veröffentlichten Entscheidungen zum Kindschaftsrecht wird sichtbar, wie wenig doch die Eltern oder auch der Staat selbst in die Pflicht genommen werden zur Gestaltung und zum Erhalt der Beziehung innerhalb des Familiensystems und wie daher die Beziehungskultur innerhalb einer Gesellschaft insgesamt beeinträchtigt wird.

Das hat seine Gründe: Mangels entsprechender Ausbildung wissen Familienrichter allzu oft nicht, dass und welche Angebote und Maßnahmen in Bezug auf die jeweils ganz konkrete Krise für das Familiensystem überhaupt hilfreich wären. Ihnen ist es dann auch nicht möglich, konkrete Anforderungen an die Jugendhilfe zu richten oder zielgerichtet z.B. die heute hier vorgetragenen Erkenntnisse der Humanwissenschaften für Eltern wie Kindern nutzbar zu machen. Vielmehr geraten sie in unüberprüfbare Abhängigkeit von der Einschätzung Dritter und suchen ihr Heil in einer Fremdbestimmung ex catedra.

Eine Gefahr geht auch von der formellen Verfahrensordnung selbst aus. Sie wird zum Hindernis für die amtierenden Richter und Richterinnen, die juristische Vorgehensweise an den medizinischen, psychologischen oder psychiatrischen Ursachen der jeweiligen Krise zu orientieren.

So werden Inhalt und Grenzen eines Verfahrens regelmäßig durch ein einzelnes Symptom festgelegt.

Nehmen wir als Beispiel die Verweigerung des Kontaktes zu einem Elternteil durch das betroffene Kind.

Das Verfahren ist auf die Behandlung ausschließlich quantitativer Kontakte beschränkt.

Der Vorgang schließt ab mit einer mehr oder weniger willkürlichen und dauerhaft wirkenden Festlegung von Kontakten zu diesem Elternteil oder gar mit seiner Ausgrenzung eines Elternteils aus dem Leben des Kindes. Auf Einstellung sowie Verhalten der Eltern oder anderer Familienangehöriger, das für die Beziehungskrise ursächlich ist, kann in diesem Verfahren kein Einfluss genommen werden.

Ein weiteres Beispiel, wie das Gesetz eine Zerstörung familiärer Beziehungen provoziert: § 1671 BGB erlaubt getrenntlebenden Eltern – zugleich als negatives Vorbild für Kinder und i.d.R. ohne Überprüfungsmöglichkeit des Richters – einen von ihnen aus seiner Pflicht dem Kind gegenüber zu entlassen. Bei fehlender Einigung kann jeder den Krieg zu eröffnen, um das Gericht zu veranlassen, den anderen aus seine rechtliche Mitverantwortung dem Kind gegenüber herauszuwerfen.

Ein besonderes Problem für Kinder und Eltern in der Krise ist die Aufstellung des Jugendamtes. Zum Beispiel hat die Behörde seit 1989 die Befugnis, Eltern-Kind-Trennungen ohne vorherige gerichtliche Überprüfung durchzuführen. Dadurch kommt es inzwischen in etwa 100 Fällen pro Tag i.d.R. ohne sachverständige Abwägung zu gewaltsamen Trennungen von Kindern von ihren Eltern. Eine unmittelbare gerichtliche Kontrolle oder Rechtsverteidigung für Kinder ist für das behördliche Verfahren nicht vorgesehen.

Wer oder was kann Änderungen herbeiführen?

Einige Ideen für Gesetzesänderungen sind für Sie ausgelegt. Unabhängig davon kann es nach meiner Erfahrung und Praxis auch heute schon zu einem gesicherten Zusammenwirken von kinderkundlichen und staatlichen Institutionen kommen. Dazu schlage ich eine Initiative vor, die auch von den heute hier versammelten Wissenschaftlern und Praktikern ins Leben gerufen werden kann: Die Einrichtung von unabhängigen und fachübergreifend qualifizierten Anlauf-Beschwerde- und Unterstützungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familienangehörige. Damit könnte auch im deutschen Raum der Weg für ein Kind zentriertes Umdenken bei der Bewältigung von Krisen geebnet werden.

Verabredungen zu Folgetreffen würden mich freuen.